

Bei den gegenständlichen Begangenschaften handelt es sich im Wesentlichen um die beiden Verbrechen des Betruges im Sinne der §§ 197, 201a, 201b, sowie der Verbrechen der Veruntreuung im Sinne des § 183 St. G.

Betrug ist die listige Erregung oder Benützung des Irrtums eines anderen, durch welchen derselbe zu einem Verhalten bestimmt wird, welches nach Absicht des Täters zur Schädigung irgend einer Person führen soll.

Demnach bilden die Tatbestandsmerkmale des Betruges

1. als Sachhandlung eine List;
2. als Folge der List die Erregung oder Erhaltung des Irrtums eines anderen,
3. als Ausfluß des Irrtums ein Verhalten des Getäuschten, durch welches nach Absicht des Täters irgend wer geschädigt werden soll,
4. als Objekt der beabsichtigten Schädigung ein Recht irgend einer Person.

Sowohl hinsichtlich der im Urteilstenor aufgeführten Wechselbegebungen als auch der dort aufgeführten Bürgschaftserklärungen bestanden die listigen Handlungen des Haupttäters Franz Thöny in der Heimlichkeit, Nichtbuchung, im Beseitigen, Unterdrücken und Vernichten von Korrespondenzen und Urkunden, die ihm gar nicht gehörten.

Zufolge dieser listigen Handlungen wurde bei der gesetzlichen Gesamtvertretung der Sparkassa, Verwaltungsrat, Kontrollstelle, Regierung und Landtag, irrtümlich der Glaube erweckt, daß keine die gesetzliche Kompetenz des Verwalters überschreitende und der Genehmigung des Verwaltungsrates bedürftige Verpflichtungen für die Sparkassa in Frage stehen. Dieser Irrtum wurde in gleicher Weise wie die Erregung erzeugt wurde, aufrechterhalten.

Als Ausfluß des Irrtums ergab sich ein inaktives Verhalten der getäuschten Sparkassavertretung, durch welches das Institut der Landessparkassa an seinen Rechten und seinem Vermögen Schaden gelitten hat.

An den Sachhandlungen des Haupttäters Franz Thöny haben in einer in § 5 St.-G. beschriebenen Art und Weise durch Einleitung der Uebeltat, durch absichtliche Herbeischaffung von Mitteln, Hintanhaltung von Hindernissen, durch Vorschubgeben, durch Hilfeleistung, durch Beitrag zur sicheren Vollstreckung, sowie über nach vollbrachter Tat zu leistende Hilfe und Beistand und über einen Anteil an Gewinn und Vorteil Walser Anton, Carbone Rudolf und Beck Niko als Mittäter teilgenommen.

Entgegen der Behauptungen der Angeklagten, daß ihnen eine Schädigungsabsicht gegenüber der Sparkassa und Leihkasse ferngelegen habe, kam der Gerichtshof zur Ueberzeugung, daß sie den schädigenden Erfolg ihrer Handlungen erkannten und erkennen mußten. Sie wollen den Willen gehabt haben, Geschäfte zu tätigen, auf Risiko und Gefahr der Landesbank, um einige Passiv-Posten bei der Landesbank zu decken und dadurch dem Lande Nutzen zuzufügen.

Betrachtet man aber die Art und Weise jener Betätigungen, so kann diesem vorgegebenen Willen kein Glaube zugemessen werden.

Alle vier Angeklagten waren im Verhältnis zu den Summen, mit denen sie auf Gefahr der Sparkassa geradezu herumwarfen, als vermögenslos zu bezeichnen: man erwäge insbesondere die Ungeklärtheit und Unsicherheit der einzelnen betätigten Geschäfte, des Liqueurgeschäftes, der rumänischen Klassenlotterie, der Industria Romana de Filme (Film-Gesellschaft), der Banca Agricole di Rumania, der Firma Commerciale, als Reklame-Büro, der Fischerei-Pachtungen, der Finanzierung des Wolfszennen-Liegenschafts-Kaufes, der Dia-Carbone-Lampen-Patentsache, des Coburg-Geschäftes, des Rathe-Steinförde- und Nitrogengeschäftes, sowie der Darlehensgewährungen an Carboe, Justus Alexander, Dr Goldfinger und Kapferer und anderer, zur Teil obskuren Existenzen.

Ferner ziehe man in Erwägung, die unkaufmännische und irreguläre Führung dieser Geschäfte; die ungewöhnliche Art der Geldbeschaffung und abnormale Höhe der Zins- und Provisionszahlungen, den großen Aufwand für Reisen nach Bukarest, Berlin, Budapest, Wien, Mannheim, Düsseldorf, Paris und London (Carbone), Basel, Wiesbaden, Zürich usw. und schließlich den monatelangen Aufenthalt Walkers und Beck's im Auslande.

Ueberdies bedenke man die Verschwendung der Gelder durch Gewährung von ungedeckten und bedingungslos, ohne bestimmte Abmachungen und Sicherstellung gegebene Darlehen an Alexander Justus, Dr. Goldfinger, Carbone, Niko Beck, Waldemar Willner und Kapferer. Man ziehe ferner in Betracht, den immensen Geldverbrauch für die Reisen und den Aufenthalt von Familienmitgliedern im Auslande, die Bözgläubigkeit, also der volus ergibt sich aus dem leichtfertigen, die Spar- und Leihkasse nicht im geringsten schonenden Aufwande.

Carbone's Lebensweise ist bereits hinreichend gekennzeichnet und sein Gang zur Geldverschleuderung wiederholt dargestellt.

Wenn Walser Anton seine ganze Familie für ein halbes Jahr in nobler Fahrt nach Bukarest kommen läßt und zwar dies zu einer Zeit, bis zu welcher er nicht bloß seinem, schon vor Beginn der Machenschaften der Landesbank verursachten Schäden noch